

Stellungnahme

des

BVpta e.V. – Bundesverband Pharmazeutisch-technischer AssistentInnen e.V.

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Drs. 19/13961

Der Bundesverband PTA e.V. begrüßt den Gesetzesentwurf der Bundesregierung insbesondere, da nunmehr die Weiterentwicklung des Berufsbildes tatsächlich angegangen wird, welche in diesem Entwurf mit einer Kompetenzerweiterung sowie mit einer Teilzeitregelung zur Ausbildung einhergeht. Allerdings besteht im Detail erheblicher Bedarf zur Nachbesserung.

Der BVpta e.V. geht vollumfänglich konform mit den Ausschussempfehlungen des Bundesrates – BR-Drs. 397/1/19 und deshalb ergeht die dringliche Aufforderung zur Übernahme der Anregungen der Länder vom 11. Oktober 2019, im Besonderen hinsichtlich der generellen Kritik am Gesetzentwurf, da der Gesetzentwurf den Ansprüchen an ein modernes Berufsgesetz nicht hinreichend gerecht wird und seine an sich selbst gestellten Ziele verfehlen wird:

- Attraktivitätssteigerung
- Fachkräftebedarf sichern
- Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichern
- Interessen der Berufsgruppe der PTA angemessen berücksichtigen
- Professionalisierung des Berufs PTA voranbringen.

Zwingend erforderlich, aber noch nicht bedacht sind:

- die Widerspiegelung der erforderlichen Ausbildungsinhalte in Struktur und Inhalt der Ausbildung gemäß dem neuen Berufsbild und dem, im Berufsgesetz neu formulierten Ausbildungsziel
- eine unumgängliche Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie
- die staatliche Reglementierung des Berufsabschlusses PTA für diejenigen Tätigkeiten, die unter Verantwortung des Apothekers von PTA zukünftig übernommen werden sollen.

Der Gesetzentwurf des deutschen Bundestages setzt damit Wurzeln für Risiken und Gefahren in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Es fehlen zudem elementare Ausbildungsinhalte, die schon heute im Apothekenalltag Standard sind.

Der BVpta e.V. fordert die Aufarbeitung der durch die Bundesländer im Bundesratsverfahren aufgezeigten Defizite und Einarbeitung in einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zu folgenden Aspekten:

- Veränderte Tätigkeitsschwerpunkte und Kompetenzerweiterung müssen mit einer veränderten Ausbildungsdauer auf mindestens drei Jahre und dementsprechend erweiterter Stundentafel sowie einer Verzahnung von Unterricht und praktischer Ausbildung einhergehen, damit die Anforderungen an zukünftige PTA gemäß § 6 (Berufsbild) während der Ausbildung entsprechend der Anwendung einer sinnvollen Lerntaxonomie überhaupt erlernbar sind.
- Stundenkürzungen sind unververtretbar und verhindern das Erreichen des erforderlichen Kompetenzniveaus für die Berufsausübung.
- Weiterentwicklungen im Bereich der Medizinprodukte und auf dem Gebiet der digitalen Gesundheitsversorgung sind bisher nicht angemessen berücksichtigt.
- Einpflegung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Berufsbildes sind vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des Gesamtgefüges des Gesundheitssystems dringend geboten.
- Zahlung einer Ausbildungsvergütung von Beginn der Ausbildung an, um auch dahingehend konkurrenzfähig mit anderen Berufen zu bleiben.
- Entzerrung der Ausbildung, um einen weiteren Anstieg der bereits vorhandenen Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und zukünftigen Entwicklungen im Gesundheitswesen zu beachten.
- Gleichklang mit den anderen Gesundheitsfachberufen herstellen auch im Rahmen des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ des BMG, das bisher nicht abgeschlossen ist, bspw. bezüglich Finanzierung der Ausbildung, Schulgeldfreiheit, Qualifikation von Schulleitung und Lehrenden sowie weitere Anforderungen an Schulen und ausbildende Praxiseinrichtungen (Praxisanleitung und Praxisbegleitung).
- Neuregelung erweiterter Befugnisse für PTA mit Berufsabschluss.
- Abschaffung der derzeit geregelten Abhängigkeit von der individuellen Entscheidung der Apothekenleitung und einem spezifischen Abschlussprädikat in der staatlichen Prüfung, die zudem noch im Zusammenhang mit individuell von der PTA zu finanzierenden Fortbildungen stehen – untragbar! Es muss Rechtssicherheit sowohl für die Apothekenleitung als auch für PTA bestehen.
- Dem wird die entsprechende Ausschussempfehlung des Bundesrates gerecht. Der BVpta e.V. unterstützt diesen Antrag im Besonderen!
- Ein Modell, das die alleinige Verlängerung der praktischen Ausbildung um ein weiteres halbes Jahr gegeben falls von der Bundesregierung bereits geplant ist, lehnt der BVpta e.V. strikt ab! PTA-Anwärter dürfen nicht als billiger Ersatz für fehlende Arbeitskräfte missbraucht werden.
- Der BVpta e.V. stellt fest, dass nur eine dreijährige PTA-Ausbildung, die mit einem Wechsel von Unterricht und praktischer Ausbildung einhergeht, die Zielrichtung einer wirklichen PTA-Reform erfüllen wird.

Zu weiteren Einzelaspekten und -paragrafen:

BR-Ausschussempfehlung	Bewertung und Begründung
<p><u>Zu Artikel 1 § 11a neu PTAG</u></p> <p>Gesamtverantwortung der Schule für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung</p>	<p>Die Bundesratsempfehlung wird ausdrücklich begrüßt</p> <p>Eine enge Kooperation der Schule mit dem Ausbildungsbetrieb stellt eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreich verlaufende Ausbildung dar.</p>
<p><u>Zu Artikel 1 § 16 PTAG</u></p> <p>Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine Person mit pädagogischer Qualifizierung auf Masterniveau</p>	<p>Die Bundesratsempfehlung wird ausdrücklich begrüßt</p> <p>Die pädagogische Qualität der Lehre an der Schule ist zu sichern. Bereits im Gesetzentwurf vorhandene Bestandsschutzregelungen geben bereits tätigen Schulleitungen lebenslange Bestandssicherheit.</p>
<p><u>Zu Artikel 1 § 16 Absatz 1PTAG</u></p> <p>PTA als Lehrende</p>	<p>Nachbesserung dahingehend,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass PTA nicht nur „mitwirken“, sondern selbständig mit pädagogischer Zusatzqualifikation berufspraktischen Unterricht halten <p>PTA sind aufgrund Ihrer Professionalität unverzichtbar in der Lehre an den Schulen Im berufstheoretischen Unterricht ist auf den pädagogischen Bachelorabschluss abzustellen im Gleichklang mit den modernisierten Berufsgesetzen in der Pflege, bei A-TA/OTA und dem Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe des BMG. Bereits im Gesetzentwurf vorhandene Bestandsschutzregelungen geben bereits tätigen Lehrkräften lebenslange Bestandssicherheit.</p>
<p><u>Zu Artikel 1 § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 4 PTAG</u></p> <p>Erlass von Regelungen durch Apothekerkammer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen von als Lehrkräften tätigen Apothekern - praktische Ausbildung 	<p>Diese Regelungen im Gesetzentwurf werden abgelehnt und die Bundesratsempfehlungen ausdrücklich begrüßt</p> <p>Die im Gesetzentwurf enthaltene Rolle der Arbeitgeber (Apotheker) führt zu einer Entgleisung hinsichtlich der tatsächlichen Aufgaben, die Heilberufekammern an sich und mithin der Apothekerkammer zustehen würden!</p>

	<p>Es sind entsprechende Bundesvorgaben bereits im Berufsgesetz bzw. in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung als Regelnorm zu setzen oder alternativ den Ländern die Hoheit für das Erlassen von Regelungen zu geben. Gleichklang mit den modernisierten Berufsgesetzen in der Pflege, bei A-TA/OTA und dem Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe des BMG ist herzustellen</p>
<p><u>Zu Artikel 1 § 17 Absatz 3 PTAG</u></p> <p>Praxisanleitung durch PTA</p>	<p>Die Bundesratsempfehlung wird ausdrücklich begrüßt</p> <p>Die Weiterbildung in der Praxisanleitung stellt einen weiteren Professionalisierungsschritt für PTA dar und sichert damit auch einen langfristigen Verbleib von PTA im Berufsfeld. Gleichklang mit den modernisierten Berufsgesetzen in der Pflege, bei ATA/OTA und bei Notfallsanitätern ist herzustellen</p>
<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5b und 5c)</u></p> <p>Kompetenzerweiterung und Befugnisregelung für PTA in der Apothekenbetriebsordnung</p>	<p>Wird ausdrücklich begrüßt</p> <p>Entfall der Aufsicht durch den Apotheker ist im Hinblick auf die Professionalisierung des PTA-Berufs und auch der <u>Unabhängigkeit von PTA von individuellen Interessenlagen des leitenden Apothekers</u> zu realisieren.</p> <p>Zudem: Ein Entfall der Befugnis bei Apothekenwechsel im Verbund mit erneuter einjähriger „Bewährung“ wird abgelehnt und steht einem langfristigen Verbleib von PTA im Berufsfeld entgegen, da eine professionelle Berufsausübung üblicherweise auch mit dem Wechsel zwischen verschiedenen Apotheken einhergeht. Die langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs ist zu beachten.</p>
<p><u>Zu Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 Satz 2 PTA-APrV), Nummer 10 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 neu PTA-APrV), Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 13 Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 neu PTA-APrV), Nummer 12 Buchstabe b (§ 14 Absatz Satz 3 und Satz 5 neu PTA-APrV) und Nummer 13 Buchstabe b (§ 15 Absatz 2 Satz 3 PTA-APrV)</u></p> <p>Bestehen jedes Prüfungsfaches mit mindestens „ausreichend“ (Note 4)</p>	<p>Wird ausdrücklich begrüßt</p> <p>In einer Prüfung mangelhaft oder unzureichend erbrachte Leistungen sind nicht durch Vornoten zu egalisieren! Dies gebietet nicht nur der zu sichernde Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sondern auch der Anspruch, dass der Nachweis der erforderlichen Berufsfähigkeit wenigstens in einem Mindestmaß gegeben ist.</p> <p>Möglichkeiten der Wiederholung von Teilen der Prüfung bzw. Abschnitten der Ausbildung werden davon nicht berührt!</p>

Die Bundesregierung soll sich gemeinsam mit weiteren professionellen Partnern auf der Grundlage der Ausschussempfehlungen des Bundesrates Zeit nehmen, um den Gesetzentwurf von Grund her zu überarbeiten. Hierzu empfiehlt der BVpta e.V. die Einrichtung einer Task Force und bietet seine aktive Mitarbeit in dieser, sowie insgesamt im weiteren Prozess an. Unabdingbar ist es, ein Gleichgewicht zu den Interessen der Arbeitgeber im Gesetzgebungsprozess herzustellen, was bisher nicht gegeben war.

Für eine inhaltliche wie konzeptionelle Zusammenarbeit steht der BVpta e. V. gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVpta e. V.

Sabine Pfeiffer
Leiterin Novellierungsgruppe

Carmen Steves
Novellierungsgruppe